

THEMA

Mag. Dominik Schindl

3. Senat zum Dritten: Nochmals zu § 234 ZPO

» Zak 2023/475

Zuletzt hat sich der OGH in drei exekutionsrechtlichen Entscheidungen, die demselben Titelverfahren nachfolgen, mit § 234 ZPO auseinandergesetzt. Unter Berufung auf diese Bestimmung erstreckt er dabei Pflichten des Treuhänders gegenüber dem Treugeber auf denjenigen, der während des laufenden Verfahrens das Treugut erwirbt. Während 3 Ob 237/22g¹ und 3 Ob 185/22k² nahezu wortident ausgefallen sind, legt der 3. Senat zu 3 Ob 98/23t³ in der Begründung seiner Ansicht nochmals nach. Bei genauerem Hinsehen überzeugt allerdings auch der neue Ansatz nicht.

1. Titelverfahren

Das dem exekutionsrechtlichen Anlassfall zugrunde liegende Titelverfahren ist schnell geschildert: Dr. A übertrug der britischen C Ltd 2011 treuhändig eine Liegenschaft samt Zinshaus, woraufhin C die darin befindlichen Wohnungen vermietete. A löste die Treuhand 2016 auf und klagte C auf Rücküberweisung und Räumung der Liegenschaft sowie Übergabe der die Vermietung betreffenden Verwaltungsunterlagen (Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen etc.). 2021 wurde dem Klagebegehren schließlich stattgegeben.

Materiellrechtlich überrascht das nicht: Dass die Treuhänderin C Treugut, das sie für fremde Rechnung hält, auch wieder zurückgeben muss, ist ebenso selbstverständlich,⁴ wie dass sie ihrem Treugeber A bei dieser Geschäftsbesorgung Rechenschaft über die Verwaltung des Treuguts schuldet (vgl § 1012 ABGB).⁵ Dass dazu bei Vermietung auch die Übergabe der entsprechenden Verwaltungsunterlagen zählt, erscheint jedenfalls plausibel, muss für die vorliegende Betrachtung aber nicht vertieft werden: Das Verfahren ist rechtskräftig beendet,⁶ in der Folge interessieren nur die vollstreckungsrechtlichen Verstrickungen.

¹ 3 Ob 237/22g = EvBl 2023/141, 489 (Schindl).

² 3 Ob 185/22k = Zak 2023/61, 39 = eolex 2023/128, 211 = EvBl 2023/140, 488 = ÖBA 2023/2916, 376; dazu Schindl, Die Veräußerung der treuhändig gehaltenen Sache – ein Fall für § 234 ZPO? ÖJZ 2023, 460.

³ 3 Ob 98/23t.

⁴ Apathy/Burtscher in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar VI⁵ (2021) § 1002 Rz 14; Umlauf, Die Treuhand aus zivilrechtlicher Sicht, in Apathy (Hrsg), Die Treuhand (1995) 18 (41, 68).

⁵ Coing, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts (1973) 150 f; Umlauf in Apathy, Treuhand 18 (39).

⁶ 5 Ob 173/21h (Zurückweisung der außerordentlichen Revision gegen die Berufungsentscheidung des OLG Wien 1 R 69/21f [unveröffentlicht]).

2. Exekutionsverfahren

2.1. Veräußerung des Treuguts – § 234 ZPO?

Anlass für Streit gab nämlich, dass die Treuhänderin C die Liegenschaft noch während des laufenden Titelverfahrens an die I GmbH veräußerte, die 2019 – also nach Streitanhängigkeit, aber noch vor Klagsstattgabe – als Eigentümerin im Grundbuch einverleibt wurde. A beantragte daher nach Abschluss des gegen C weitergeführten Prozesses die Zwangsvollstreckung nicht gegen C, sondern gegen I. Damit hatte A beim OGH Erfolg: Der 3. Senat bewilligte die Zwangsvollstreckung des Rücküberweisungsbegehrens (3 Ob 237/22g) und des Räumungsbegehrens (3 Ob 185/22k) unter Rückgriff auf § 234 ZPO ohne besondere Umschweife, wenngleich jeweils in Stattgabe eines außerordentlichen Revisionsrekurses gegen die Entscheidung der 2. Instanz. 3 Ob 98/23t fügt sich nahtlos in diese Reihe ein und verpflichtet I nun auch zur exekutionsbewehrten Übergabe der Verwaltungsunterlagen.

§ 234 ZPO, der sich mit der Veräußerung der streitverfangenen Sache beschäftigt, kann tatsächlich dazu führen, dass auf Basis des gegen den Veräußerer ergangenen Urteils gegen den Erwerber zwangsvollstreckt werden kann.⁷ Das ist schlüssig, weil es den Kläger davor schützt, dass sich der Beklagte durch Veräußerung der streitverfangenen Sache dem Prozess entzieht. Ohne Erstreckung der Urteilstwirkungen müsste der Kläger den identischen Anspruch dann in einem neuen Verfahren gegen den Erwerber geltend machen,⁸ was die Rechtsdurchsetzung fortwährend empfindlich zu stören vermag.

Dass § 234 ZPO im Treuhand-Fall den richtigen Weg weist, habe ich allerdings schon zu den beiden Vorentscheidungen bezweifelt:⁹ Tatsächlich können Rückgabe- und Räumungsansprüche Fälle von § 234 ZPO sein, was bei dinglichen Ansprüchen ohne Weiteres überzeugt, wenn und weil sie gegenüber dem Erwerber materiellrechtlich in gleicher Weise bestehen. Der Schön-

⁷ Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁵ (2021) Rz 351; ausf Ballon, Probleme bei der Veräußerung der streitverfangenen Sache durch den Beklagten, in Buchegger (Hrsg), Beiträge zum Zivilprozessrecht IV (1991) 3 (3 ff, 7 f).

⁸ Klicka in Fasching/Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III/1³ (2017) § 234 ZPO Rz 2; Klicka, Die Veräußerung der streitverfangenen Sache – ein Plädoyer für die Irrelevanztheorie, in FS Welsler (2004) 509 (510); aus der Rsp zuletzt 5 Ob 155/22p, Rz 18.

⁹ Schindl, ÖJZ 2023, 460 (463 ff).

heitsfehler liegt für den vorliegenden Fall aber darin, dass A gegenüber der Erwerberin I gerade keine mit jenen gegen C identischen Ansprüche hat, weil die Ansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder auf Rückübereignung und Räumung der Liegenschaft nur obligatorischer Natur sind.¹⁰ Sie ergeben sich aus dem bloß schuldrechtlich wirkenden Treuhandvertrag, in den I nicht eingetreten ist.

Wenngleich im Kontext von § 234 ZPO daher regelmäßig – aber verkürzt – nur von der Veräußerung der streitverfangenen Sache die Rede ist, sollte nicht übersehen werden, dass es im Ergebnis um den konkret geltend gemachten Anspruch geht, weshalb das Gesetz zu Recht von der „in Streit verfangenen Sache oder Forderung“ spricht. Dabei ist „die Liegenschaft“,¹¹ wie der 3. Senat meint, nur dann streitverfangen, wenn es um einen dinglichen Anspruch geht – also etwa bei der *rei vindicatio*, weil Eigentum und Eigentumsklage untrennbar miteinander verbunden sind. Anders ist das bei einer schuldrechtlichen Verpflichtung, weil im Prozess dann nur diese Verpflichtung Streitgegenstand und damit streitverfangen ist, nicht aber die beanspruchte Sache selbst.

Auch für einen Übergang der Verpflichtung von C auf I „*ex lege*“, wie ihn die Vorentscheidungen vor Augen hatten,¹² gibt es materiellrechtlich keine Grundlage. Ganz in diesem Sinn hat daher der 9. Senat einer Feststellungsklage von A gegen I, dass diese an eine zwischen A und C geschlossene Nutzungsvereinbarung hinsichtlich einzelner Bestandsobjekte im Zinshaus gebunden sei, abgewiesen.¹³ Ohne Übergang der Rechtsposition ist § 234 ZPO aber nicht anwendbar, weil diese Bestimmung ihn nicht anordnet, sondern voraussetzt,¹⁴ was grds auch der OGH anerkennt.¹⁵ Damit lag zu 3 Ob 237/22g und 3 Ob 185/22k schon gar keine Veräußerung der streitverfangenen Sache vor – weder hinsichtlich der Liegenschaft, die nicht streitverfangen war, noch hinsichtlich der schuldrechtlichen Rückübertragungs- und Räumungsverpflichtung, weil diese nicht übertragen worden ist. Insofern wirken beide Entscheidungen auf den ersten Blick womöglich wie Fälle für § 234 ZPO, weil die Begehren (Herausgabe und Räumung) typisch sachenrechtlich anmuten, die dann auch

gegenüber dem Erwerber der Sache bestehen würden. Sie sind es aber nicht, weil es *in concreto* um schuldrechtliche Ansprüche gegangen ist, die materiellrechtlich weiterhin nur gegenüber der Treuhänderin C und nicht gegenüber der Erwerberin I bestehen.

Das heißt freilich nicht, dass der Treugeber gänzlich schutzlos ist, wenn etwa – wie es der 3. Senat andeutet¹⁶ – der Erwerber schlechtgläubig ist oder sogar kollusiv mit dem Treuhänder zusammenwirkt. Der Fall wäre dann nach den Prinzipien zur Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte zu lösen,¹⁷ die A materiellrechtlich allenfalls einen originär ihm zustehenden, auf Übertragung der Liegenschaft gerichteten Schadenersatzanspruch gegen I gewähren.¹⁸ Zur Beurteilung dieses Ersatzanspruchs ist indes ein eigenes, gegen I zu führendes Titelverfahren nötig, dessen Entscheidung dann auch gegen I vollstreckt werden kann. Eine bloße Titelergänzung wegen Rechtsnachfolge in die titulierte Verpflichtung nach § 9 EO, wie sie der OGH zu 3 Ob 237/22g und 3 Ob 185/22k für ausreichend erachtet, genügt dagegen nicht, eben weil es materiellrechtlich um unterschiedliche Ansprüche geht.

Die Exekution gegen I auf Rückübereignung (3 Ob 237/22g) und auf Räumung (3 Ob 185/22k) wäre daher in beiden Fällen nicht zu bewilligen gewesen. Die Bewilligung führt dazu, dass die materiellrechtliche Relativität der Schuldverhältnisse prozessual ohne sachliche Rechtfertigung durchbrochen wird.¹⁹

2.2. 3 Ob 98/23t: Abhilfe durch § 1120 ABGB?

Das schlägt die Brücke zum dritten exekutionsrechtlichen Akt, der sich nach Rückübertragung und Räumung der Liegenschaft nunmehr mit der Übergabe der Verwaltungsunterlagen beschäftigt und damit das konzeptionelle Missverständnis noch einen Schritt weiterträgt: 3 Ob 98/23t überbindet nämlich eine genuin vertragliche Nebenpflicht, die auch nicht mehr sachenrechtlich klingt, auf I und damit auf eine Dritte, die davon gar nichts weiß.

Dazu hält der OGH in einem ersten Schritt weiterhin daran fest, dass „die Liegenschaft“ streitverfangen sei und der titulierte

¹⁰ RIS-Justiz RS0010491; zur Unterscheidung obligatorischer und dinglicher Rechte im Kontext von § 234 ZPO siehe schon *Kunz*, Zur Unterscheidung schuld- und sachenrechtlicher Ansprüche bei der dinglichen Einzelrechtsnachfolge im Zivilprozess, Zak 2017, 104; im Hinblick auf 6 Ob 97/21i rezent *Wilfinger*, Vorfrage und Bindung im zivilgerichtlichen Verfahren, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Bindungswirkungen zwischen Verfahren (2023) 361 (375), und auf *Wilfinger*, Rechtskrafterstreckung auf den Einzelrechtsnachfolger, in FS NN II.B. (in Druck).

¹¹ 3 Ob 237/22g, Rz 11; 3 Ob 185/22k, Rz 11.

¹² 3 Ob 237/22g, Rz 11; 3 Ob 185/22k, Rz 11.

¹³ 9 Ob 86/22w.

¹⁴ Dazu *Schindl*, Glosse zu OGH 02.02.2023, 3 Ob 237/22g, EvBl 2023, 490.

¹⁵ Zuletzt 5 Ob 59/22w, Rz 9: Voraussetzung für § 234 ZPO ist, „dass nach der Veräußerung für oder gegen den Rechtsnachfolger nach dem materiellen Recht ein identischer Anspruch besteht“. Auch der 3. Senat betont, dass „der Gegenstand des Prozesses auf einen Rechtsnachfolger derart übergegangen sein [muss], dass diesen nach materiellem Recht infolge des Übertragungsvorgangs eine identische Verpflichtung wie den Veräußerer trifft oder ihm ein identischer Anspruch zusteht“ (3 Ob 238/18y; Hervorhebung im Original).

¹⁶ 3 Ob 237/22g, Rz 13; 3 Ob 185/22k, Rz 14.

¹⁷ Grundlegend *Koziol*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967); zuletzt auf *Frösse*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte an Liegenschaften (2019).

¹⁸ *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018) Rz A/2/210 mwN. Aufgrund der spezifisch treuhandrechtlichen Einbettung des Falls käme außerdem ein Rückgriff auf die Grundsätze zum Vollmachtsmissbrauch in Betracht, die nach Teilen der Lehre und Rsp auch beim Treuhandmissbrauch anwendbar sein sollen (RIS-Justiz RS0010469; *Rubin in Kletečka/Schauer* [Hrsg], ABGB-ON^{1.03} § 1002 Rz 188 ff mwN [Stand 1. 3. 2017]). Dann wäre schon der Kaufvertrag zwischen C und I unwirksam, woran der Erwerb der Liegenschaft durch I scheitern würde.

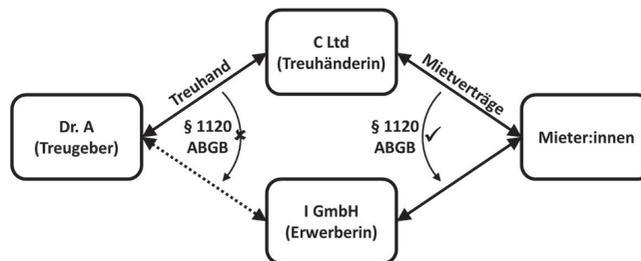
¹⁹ Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Treuhand in mancher Hinsicht dingliche Züge trägt, was sich etwa im Vollstreckungsschutz widerspiegelt. Eine Verabsolutierung der Ansprüche in der vorliegenden Konstellation wird von niemandem vertreten (zu diesem Aspekt *Schindl*, ÖJZ 2023, 460 [464]; zur Frage der Anwendbarkeit von § 234 ZPO bei – hier nicht einschlägiger – Konkurrenz von dinglichen und obligatorischen Ansprüchen *Spitzer*, Das persönliche Recht auf Aussonderung [2017] 24 [mit FN 134] 316; *Spitzer*, Kollision von Herausgabeansprüchen [2017] 16 [mit FN 62] 95).

Anspruch wegen § 234 ZPO „*ex lege auf den Erwerber*“ übergehe.²⁰ § 234 ZPO kann dieses Ergebnis, wie gezeigt, aber nicht herstellen, weil diese Norm überhaupt keine Ansprüche übergehen lässt, sondern Urteilswirkungen erstreckt, wenn den Erwerber materiellrechtlich dieselbe Pflicht trifft wie den Vormann. Der 3. Senat traut diesem prozessualen Begründungsweg abschließend auch selbst nicht mehr – § 234 ZPO soll zu all dem nur mehr „*gegebenenfalls*“ führen²¹ – und sucht deshalb in einem zweiten Schritt und im Grundsatz zutreffend eine materiellrechtliche Begründung. Das ist konsequent, eben weil § 234 ZPO der materiellen Rechtslage folgt und sie nicht erst herstellt.

Dass die „*hier relevante titelmäßige Verpflichtung zur Herausgabe der Geschäftsunterlagen*“ nunmehr I statt C treffe, stützt der OGH dann auf § 1120 ABGB: Immerhin resultiere die Verpflichtung von C zur Herausgabe der Geschäftsunterlagen ja aus ihrer „*Position [...] als Bestandgeberin, in die [I] unmittelbar aufgrund des Gesetzes (§ 1120 ABGB) anstelle der bisherigen Schuldnerin [C] eingetreten ist. Damit ist auch die titelmäßige Verpflichtung auf [I] übergegangen.*“²²

Das ist allerdings nicht der Fall. Wäre die Verpflichtung zur Übergabe der Verwaltungsunterlagen tatsächlich kraft § 1120 ABGB von C auf I übergegangen, läge mit 3 Ob 98/23t zwar tatsächlich ein Anwendungsfall für § 234 ZPO vor: Genau diese Verpflichtung war ja im Titelverfahren streitverfangen, was bei einem Übergang auf I während des Verfahrens die von § 234 ZPO mitgedachte Rechtskrafterstreckung auf I und damit die Exekutionsführung gegen I rechtfertigen würde.²³

Mit § 1120 ABGB wird aber nicht das richtige Rechtsverhältnis in den Blick genommen, weil es dabei um das Verhältnis zwischen dem Mieter einerseits und dem alten sowie dem neuen Vermieter andererseits geht. So stimmt es zwar, dass der Erwerber einer Liegenschaft kraft § 1120 ABGB in vom Veräußerer abgeschlossene Mietverträge eintritt,²⁴ und es ist auch durchaus anerkannt, dass § 234 ZPO beim Übergang von Bestandrechten zur Anwendung kommen kann.²⁵ Deswegen muss etwa der Erwerber einer Liegenschaft das Ergebnis eines noch vom Verkäufer angestrebten und im Zeitpunkt des Übergangs des Bestandverhältnisses noch anhängigen Räumungsprozesses gegen sich gelten lassen,²⁶ eben weil im Räumungsprozess das Bestandverhältnis selbst streitverfangen ist, das der Erwerber nach § 1120 ABGB übernimmt.



Das hat aber nichts mit der Treuhandbindung des Vermieters gegenüber einer außenstehenden Person zu tun. A und C streiten als Treugeber und Treuhänderin über die Pflichten von C aus dem Treuhandvertrag. Streitgegenständlich sind also gerade nicht die Mietverträge, sondern – wie schon bei Rückübereignung und Räumung – nur die Verpflichtung von C, ihrem Treugeber A Verwaltungsunterlagen auszuhändigen. Dass sich diese zufällig auf das Zinshaus betreffende Mietverträge beziehen, in die I kraft § 1120 ABGB eingetreten ist, bedeutet aber entgegen dem 3. Senat nicht, dass die Pflicht von C zur Übergabe der Unterlagen aus dem Bestandvertrag resultiert – Treugeber und Treuhänder streiten über die Treuhand! Die Annahme, dass wegen des Eintritts von I in die Mietverträge „*auch die titelmäßige Verpflichtung auf [I] übergegangen*“ sei,²⁷ ist somit ein Fehlschluss: Zwischen A, C und I kommt § 1120 ABGB nicht einmal zur Anwendung.

Das ist keine prozessuale Feinheit: Wie schon die beiden Vorentscheidungen erlegt 3 Ob 98/23t I nämlich eine Verpflichtung auf, die der materiellen Rechtslage widerspricht. Dafür liefern aber weder § 234 ZPO noch § 1120 ABGB eine Grundlage und das Ergebnis überzeugt auch im Draufblick nicht: Warum I als an der Treuhand unbeteiligte Dritte dem Treugeber A rechenschaftspflichtig sein soll, ist unerfindlich. Mit dem LGZ Wien, das den Exekutionsantrag – wie auch in den beiden Vorverfahren – zweitinstanzlich noch zu Recht abgewiesen hat, handelt es sich beim Anspruch von A eben „*nicht um einen aus dem Eigentum an der Liegenschaft abgeleiteten Anspruch, der mit Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft ohne Weiteres mitübertragen wird*“.²⁸

Unterm Strich lag also wiederum kein Fall für § 234 ZPO vor.

3. Fazit und Ausblick

Der OGH bleibt zu 3 Ob 98/23t bei seiner schon zu 3 Ob 237/22g und 3 Ob 185/22k verfolgten Linie. Danach kann der Treugeber bei Veräußerung des Treuguts während eines gegen den Treuhänder anhängigen Verfahrens unmittelbar aus dem in diesem Prozess wirkten Titel gegen den Erwerber vollstrecken, wofür sich der OGH auf § 234 ZPO stützt. Allerdings ist diese Bestimmung gar nicht einschlägig, weil keine Veräußerung der streitverfangenen Sache vorliegt. Daran ändert auch der nunmehr ergänzend herangezogene § 1120 ABGB nichts: Zwar normiert diese Bestimmung tatsächlich den Übergang der Bestandverhältnisse vom veräußernden Treu-

²⁰ 3 Ob 98/23t, Rz 9.

²¹ 3 Ob 98/23t, Rz 9.

²² 3 Ob 98/23t, Rz 12.

²³ Klicka in *Fasching/Konecny III/13* § 234 ZPO Rz 11; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* (Hrsg), ZPO⁵ (2019) § 234 Rz 3; ausf zur Rechtskrafterstreckung auf Einzelrechtsnachfolger *Wilfinger* in FS NN II.B. (in Druck).

²⁴ *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022) 269; *Rassi* in *P. Bydliński/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB⁷ (2023) § 1120 ABGB Rz 1.

²⁵ RIS-Justiz RS0039291; *Scholz-Berger* in *Kodek/Oberhammer* (Hrsg), ZPO (in Druck) § 234 Rz 5; *Ziehensack* in *Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg), ZPO Taschenkommentar (2019) § 234 Rz 6.

²⁶ 1 Ob 523/78 (veröffentlicht: *MietSlg* 30.236); *Höllwerth* in *Böhm/Pletzer/Spruzina/Stabentheiner* (Hrsg), *GeKo Wohnrecht I* (2018) § 1120 ABGB Rz 65; *Pesek* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), *ABGB Praxiskommentar VII*⁵ (2021) § 1120 Rz 50.

²⁷ 3 Ob 98/23t, Rz 12.

²⁸ LGZ Wien 46 R 253/22d (unveröffentlicht).



ART.-NR.: 476

THEMA

händer auf den erwerbenden Dritten. Dass damit bloß schuldrechtlich wirkende Verpflichtungen des Treuhänders gegenüber dem Treugeber auf den Dritten übergehen – was Voraussetzung für § 234 ZPO wäre –, ergibt sich aber auch aus § 1120 ABGB nicht. Es bleibt somit auch für das dritte Kapitel in dieser Causa dabei: Dem Treuhänder A hätte – allein aufgrund des gegen die Treuhänderin C erwirkten Titels – die Zwangsvollstreckung gegenüber der Erwerberin I nicht bewilligt werden dürfen.

Dass diese Entscheidungstrias ein grds neues Verständnis von § 234 ZPO einläutet, ist trotz der Beharrlichkeit des 3. Senats unwahrscheinlich. Damit würden materiellrechtliche Grundwertungen aufgegeben und die Relativität der Schuldverhältnisse isoliert dann auf den Kopf gestellt, wenn es während eines laufenden Prozesses zu einem Veräußerungsvorgang kommt. Dass der OGH das nun zum dritten Mal so gesehen hat, ist wohl am

ehesten dem Umstand zuzuschreiben, dass es in ein und demselben Fall sonst schwierig geworden wäre – insofern sind die drei Entscheidungen zumindest in sich konsequent. Dass womöglich aufgekommene Zweifel am ursprünglich beschrittenen Weg in der (bislang) letzten Entscheidung nunmehr über § 1120 ABGB aufgelöst werden sollen, hat allerdings nicht geholfen.

**Der Autor:**

Mag. Dominik Schindl ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

lesen.lexisnexis.at/autor/Schindl/Dominik

Foto: privat

Mag.^a Julia Rüter/Thomas Baumgartner, LL.M.

How to Fristerstreckungsanträge

Leitfaden für gesetzeskonform ausgeführte Fristerstreckungsanträge

» Zak 2023/476

Insb in den Sommermonaten und der damit einhergehenden urlaubsbedingten Abwesenheit von Parteien und deren Vertretern oder Vertreterinnen gewinnt § 128 ZPO regelmäßig an Bedeutung. Demnach können auf Antrag der Parteien gesetzliche und richterliche Fristen durch das Gericht erstreckt werden. Da Fristerstreckungsanträge oft nicht gesetzeskonform ausgeführt werden und das Gericht den Antrag in der Folge zurückweisen kann,¹ versucht dieser Beitrag häufige Fehlerquellen aufzuzeigen und einen Leitfaden für einen gesetzeskonformen Fristerstreckungsantrag zu bieten.

1. Erstreckbare und nicht erstreckbare Fristen

Grundsätzlich sind alle Fristen erstreckbar, es sei denn, deren Verlängerung wird vom Gesetz ausdrücklich untersagt.

Zu den erstreckbaren Fristen gehören insb die Fristen für

- auftragene Schriftsätze,
- Schriftsätze, deren Erstattung eingeräumt wurde, oder
- Klagebeantwortungen.²

Dem stehen nicht erstreckbare Fristen, sogenannte Notfristen, gegenüber, deren Verlängerung das Gesetz ausdrücklich untersagt. Darunter fallen ua die Einspruchsfrist gegen einen Zahlungsbefehl (§ 248 Abs 2 ZPO), die Widerspruchsfrist gegen ein Versäumungsurteil (§ 397a Abs 2 ZPO), Rechtsmittelfristen,³ grundsätzlich auch Rechtsmittelbeantwortungsfristen,⁴ die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 148 Abs 2 ZPO) und die Frist für Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis (§ 54 Abs 1a ZPO). Ferner sind richterliche Fristen für Verbesserungsaufträge (§ 85 Abs 2 ZPO) sowie zur Namhaftmachung eines Rechtsanwalts im Anwaltsprozess (§ 37 Abs 2 ZPO) nicht erstreckbar.

2. Rechtzeitigkeit

Gem § 128 Abs 3 ZPO muss der Antrag auf Fristerstreckung *vor Ablauf* der zu verlängernden Frist bei Gericht eingebracht werden.⁵ Hierbei ist zu beachten, dass dem Fristverlängerungsantrag keine aufschiebende Wirkung zukommt.⁶ Solange der An-

³ Vgl § 464 Abs 1 und § 505 Abs 2 ZPO.

⁴ Vgl § 468 Abs 2, § 507a Abs 1 und § 521a Abs 1 ZPO. Klagebeantwortungsfristen zählen wohl nicht zu den Notfristen – vgl bereits 2 Ob 118/52 zu § 243 ZPO; dazu wird im Gesetz nichts gesagt, siehe § 230 Abs 1 ZPO. Ebenso OLG Wien 30 R 219/20a, RIS-Justiz RW0001005.

⁵ 7 Ob 508/87.

⁶ RIS-Justiz RS0036620 mit T1 und T2; 2 Ob 187/11g.

¹ RIS-Justiz RS0127421.

² OLG Wien 30 R 219/20a, RIS-Justiz RW0001005 mit ausführlichen Hinweisen auf den Meinungsstand; aA *Ziehensack*, Schriftsätze für Rechtsanwälte I (2018) Fristerstreckungsantrag Rz 6.